

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Stefan Wenzel, Belit Onay und Helge Limburg (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Nachfragen zu Drucksache 18/3543 zur Kontrolle von Geldwäsche, insbesondere im Bereich Glücksspiel, durch Banken, Volks- und Raiffeisengenossenschaften, Sparkassen und Fintechs

Anfrage der Abgeordneten Stefan Wenzel, Belit Onay und Helge Limburg (GRÜNE), eingegangen am 02.05.2019 - Drs. 18/3631
an die Staatskanzlei übersandt am 07.05.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 20.05.2019

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Antwort auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung (Drucksache 18/3543) heißt es: „Es ist nicht Aufgabe des Ministeriums für Inneres und Sport, im Hinblick auf unerlaubtes Glücksspiel, Geldwäsche oder aus sonstigen Gründen Zahlungsströme unmittelbar zu überwachen oder zu unterbinden. Dies obliegt den Zahlungsdienstleistern selbst bzw. der Finanzaufsicht.“

Laut § 50 („Zuständige Aufsichtsbehörde“) des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) ist die zuständige Aufsichtsbehörde für die Durchführung dieses Gesetzes „für die Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen nach § 2 Abs. 1 Nr. 15, soweit das Landesrecht nichts anderes bestimmt, die für die Erteilung der glücksspielrechtlichen Erlaubnis zuständige Behörde“ (§ 50 Nr. 8) und „im Übrigen die jeweils nach Bundes- oder Landesrecht zuständige Stelle“ (§ 50 Nr. 9).

Laut § 1 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes hat das Land Niedersachsen der Ausbreitung von unerlaubtem Glücksspiel in Schwarzmärkten entgegenzuwirken und dazu auch wissenschaftliche Forschung zu unterstützen.

Laut Verfassung des Landes Niedersachsen sind Anfragen von Mitgliedern des Landtages durch die Landesregierung insgesamt nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten und nicht durch einzelne Ministerien.

Unter Bezugnahme auf die Urteile des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 29.01.2016, Az. StGH 1, 2 und 3/15, Rn. 46, und vom 22.08.2012, Az. StGH 1/12, Rn. 54-56, weisen wir zudem darauf hin, dass wir ein hohes Interesse an einer vollständigen Beantwortung unserer Fragen haben, die das Wissen und den Kenntnis-/Informationsstand der Ministerien, der ihnen nachgeordneten Landesbehörden und, soweit die Einzelfrage dazu Anlass gibt, der Behörden der mittelbaren Staatsverwaltung aus Akten und nicht aktenförmigen Quellen vollständig wiedergibt.

1. Wie lauten vor dem o. g. Hintergrund die Antworten auf die Fragen 3, 4, 8, 9, 11, 12, 13, 14 und 15 der Drucksache 18/3543?

Auf die Antworten in der Drucksache 18/3543 wird verwiesen. Aus der Vorbemerkung der Fragesteller wird leider nicht hinreichend deutlich, woraus sich der Nachfragebedarf konkret ergibt.

Zu Frage 3 der Drucksache 18/3543: Die Beantwortung der Frage, welche Zahlungssysteme und Zahlungsdienstleister im Markt für legales Glücksspiel vorzugsweise eingesetzt werden, würde eine entsprechende Marktbeobachtung voraussetzen. Diese ist weder originäre Aufgabe der Glücks-

spielaufsichtsbehörde noch ist sie mittelbare, implizite Voraussetzung zur Wahrnehmung der glücksspielaufsichtlichen Aufgaben und Befugnisse des Ministeriums für Inneres und Sport. Soweit das Ministerium für Inneres und Sport als Glücksspielaufsichtsbehörde daneben gemäß § 50 Nr. 8 GwG auch die geldwäscherechtliche Aufsicht über die (legalen) Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen ausübt, verfügt das Ministerium über die gesetzlich vorgesehenen Eingriffs- und Ermittlungsbefugnisse (§§ 51, 52 GwG). Diese Aufsicht erfolgt risikoorientiert und einzelfallbezogen. Eine Übersicht über Zahlungssysteme oder Zahlungsdienstleister im legalen Glücksspielmarkt liegt daher nicht vor.

Zur Frage 4 der Drucksache 18/3543, welche Zahlungssysteme und Zahlungsdienstleister im Markt für illegales Glücksspiel vorzugsweise eingesetzt werden, gilt im Ergebnis dasselbe. Zur Ausübung glücksspielaufsichtlicher Aufgaben bedarf es nicht einer entsprechenden Übersicht, und eine solche liegt auch nicht vor. Gegen unerlaubte Glücksspielanbieter gehen die Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder im Wege eines arbeitsteiligen und priorisierten Vorgehens mit der Untersagung entsprechender Angebote vor. Die Ausübung der Geldwäscheaufsicht ist von der Untersagung unerlaubter Angebote mitumfasst (s. insbesondere § 51 Abs. 2 Satz 2 GwG, wonach die für die Geldwäscheaufsicht zuständigen Behörden auch die ihnen für sonstige Aufsichtsaufgaben zur Verfügung eingeräumten Befugnisse ausüben). Zur Untersagung als schärfster Form (auch) der Geldwäscheaufsicht über unerlaubte Glücksspielanbieter bedarf es keiner gesonderten Marktbeobachtung hinsichtlich der zum Einsatz kommenden Zahlungssysteme und Zahlungsdienstleister. Die Geldwäscheaufsicht über die Zahlungsdienstleister führt hingegen nicht das Ministerium für Inneres und Sport, sondern die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (s. Antwort zu Frage 8 der Drucksache 18/3543). Soweit das Ministerium für Inneres und Sport Maßnahmen zur Zahlungsunterbindung einleitet, bedarf es ebenfalls keiner Übersicht über die zum Einsatz kommenden Zahlungssysteme und Zahlungsdienstleister, da das Ministerium auch insoweit einzelfallbezogen auf der Grundlage des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) tätig wird.

Zu den Fragen 8 und 9 der Drucksache 18/3543 wird ergänzend zu den Ausführungen in Drucksache 18/3543 (keine Zuständigkeit des Landes) geantwortet, dass der Landesregierung auch tatsächlich keine Erkenntnisse vorliegen.

Zu den Fragen 11 bis 15 der Drucksache 18/3543 wurde bereits in der Drucksache 18/3543 darauf verwiesen, dass der Landesregierung diesbezüglich keine Erkenntnisse vorliegen. Diese Aussage hat nach wie vor Gültigkeit.

2. Welche wissenschaftlichen Untersuchungen nach § 1 des Glücksspielgesetzes wurden vom Land Niedersachsen initiiert oder unterstützt, um der Ausbreitung von unerlaubtem Glücksspiel in Schwarzmärkten entgegenzuwirken?

Nach § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGLüSpG) gewährleistet das Land Niedersachsen zur Erreichung der in Absatz 3 Satz 1 genannten Ziele des NGLüSpG sowie der sich aus dem GlüStV ergebenden Aufgaben die „Sicherstellung der wissenschaftlichen Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele sowie der Suchtprävention und der Hilfe für Suchtgefährdete als öffentliche Aufgaben“. Dies korrespondiert mit der Regelung des § 11 GlüStV, wonach die Länder die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele sicherstellen.

Aufgrund dessen fördert das Land Niedersachsen über das Ministerium für Inneres und Sport folgende Forschungsprojekte:

- Forschungsprojekt der Universität Bremen: „Wissenschaftliche Analyse des Präventions-, Betreuungs- und Versorgungsangebots für problematische und pathologische GlücksspielerInnen und ihre Angehörigen in Niedersachsen: Ist-Zustand und Optimierungspotenziale“;
- Forschungsprojekt der Hochschule Emden-Leer: „Bedeutung der Selbstkontrolle für die Reduzierung des eigenen Glücksspielsuchtverhaltens - Untersuchung am Beispiel des Manuals ‚In einer Spirale nach oben‘ - der Einstieg in den Ausstieg aus problematischem Glücksspielverhalten“.

Des Weiteren hat sich das Land Niedersachsen anteilig in Höhe des Königsteiner Schlüssels an der Förderung des Forschungsprojekts der Universität Hamburg „Regulierungsoptionen für den deutschen Onlineglücksspielmarkt“ beteiligt. In diesem Forschungsvorhaben werden die sozioökonomischen Folgen verschiedener Glücksspielregulierungsmodelle aus interdisziplinärer und gesamtgesellschaftlicher Sicht betrachtet. Die Ergebnisse lassen einen Erkenntnisgewinn für die Weiterentwicklung des Glücksspielrechts erwarten.

Mit den beiden erstgenannten Studien folgt das Land der ausdrücklichen gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 4 GlüSpG. Entgegen der Vorbemerkung der Fragesteller hat diese Forschung jedoch nicht zum Ziel, „der Ausbreitung von unerlaubtem Glücksspiel in Schwarzmärkten entgegenzuwirken“, sondern befasst sich entsprechend dem gesetzlichen Auftrag mit der „Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele“. Der Forschungsgegenstand der Universität Hamburg ist hingegen breiter angelegt und nimmt - neben dem Ziel der Schwarzmarktbeämpfung - auch die anderen wesentlichen Regulierungsziele wie die Suchtbeämpfung, den Jugend- und Spielerschutz und die Kriminalitätsprävention in den Blick.

3. Wie viel Steuern und Abgaben werden vor dem Hintergrund der Informationen in dem Beitrag der *Frankfurter Rundschau* zu Sportwetten am 19.03.2019, der Drucksache 18/3543 und des Jahresreports 2017 der Glücksspielaufsichten der Länder jährlich durchschnittlich hinterzogen oder nicht gezahlt?

Der in Bezug genommene Artikel der *Frankfurter Rundschau* zu Sportwetten datiert auf den 16.03.2019 (nicht auf den 19.03.2019) und beinhaltet keine Aussagen zu hinterzogenen oder nicht gezahlten Steuern und Abgaben in Zusammenhang mit Sportwetten.

Die im Ausland veranstalteten Sport- und Pferdewetten unterliegen der Rennwett- und Lotteriesteuer, soweit sich daran inländische Spieler beteiligen. Für die Besteuerung dieser Sportwetten ist das Finanzamt Frankfurt am Main III zuständig. Die ausländischen Wettanbieter sind verpflichtet, die Sportwettensteuer dort anzumelden und abzuführen. Ob und in welcher Höhe Sportwettensteuer hinterzogen wird, lässt sich nicht ermitteln.

Belastbares Zahlenmaterial zu hinterzogenen oder nicht gezahlten (Umsatz-)Steuern liegt hier nicht vor. Hierbei kommt erschwerend hinzu, dass die Anbieter von Online-Glücksspielen überwiegend nicht in Deutschland, sondern im Ausland ansässig sind (z. B. Gibraltar, Malta, Österreich, England, Isle of Man, Curacao). Auch der Jahresreport 2017 der Glücksspielaufsichten der Länder enthält nur verdichtete Zahlen, die nicht auf einzelne Anbieter, insbesondere nicht auf die in Niedersachsen steuerlich geführten britischen Unternehmen, heruntergebrochen werden können.